

II-11899 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 14. Dec. 1993
GZ: 10.101/403-X/A/5a/93

5358/AB

1993-12-15

zu 54601J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5460/J betreffend "Bergrechtsgesetznovelle 1990", welche die Abgeordneten Svihalek, Gradwohl und Genossen am 20.10.1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Ist es Ihnen möglich, die Kosten der einzelnen Eignungsuntersuchungen in den Jahren 1991 und 1992 zu eruieren?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie hoch waren diese?

Antwort:

Für die Feststellung der Rohstoffqualität der Vorkommen von Steinen, Erden und Industriemineralen (Probenahmen, Probeaufbereitung und Analytik) wurden von den dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für die

Republik ÖsterreichDr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Vollziehung des Lagerstättengesetzes zur Verfügung stehenden Mitteln aufgewendet.

Punkt 2 der Anfrage:

Zu Anfragepunkt 4 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4992/J schreiben Sie, daß das bergrechtliche Regime bei Lockergesteinen nur dann Anwendung findet, wenn dieses aus "höherwertigen mineralischen Rohstoffen" (Eignung zur Zement und Kalkerzeugung) besteht.

Wäre es demgemäß nicht zwingend notwendig, daß die Bergbehörde diese "höherwertigen Rohstoffe" auch einer "höherwertigen Verwendung" (Zement und Kalkerzeugung) zuführt und vor der Vergeudung als Massenrohstoff in der Bauindustrie schützt?

Antwort:

Vor allem kleine und mittlere Unternehmen wissen über die tatsächliche Rohstoffqualität der Vorkommen von Steinen, Erden und Industriemineralen, die sie abbauen, und die optimale Verwertbarkeit dieser mineralischen Rohstoffe nur unzureichend Bescheid. Die jeweils festgestellte Rohstoffqualität ist von den Bergbehörden den Unternehmen bekanntgegeben worden. Es ist zu erwarten, daß sich diese, wenn es sich um höherwertige mineralische Rohstoffe handelt, auch um eine optimale Verwertung bemühen werden. Die Vorschreibung einer bestimmten Verwendung ist mit einer freien Marktwirtschaft nicht vereinbar; im übrigen fehlt dafür die gesetzliche Grundlage.

Punkt 3 der Anfrage:

Laut Auskunft des Fachverbandes der Stein- und Keramischen Industrie werden jährlich bis zu 100 Millionen Tonnen mineralische Rohstoffe für die Bauindustrie abgebaut.

Dies bedeutet einen Flächenbedarf von an die 500 ha jährlich!

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Sollen die Nutzungskonflikte, die daraus zwangsläufig entstehen, ohne bindende Befassung der Gemeinden und ihrer Raumordnungskompetenz gelöst werden?

Antwort:

Bei den angegebenen Werten handelt es sich um Schätzungen. Nach Bergrecht werden jährlich etwa 35 Mio t höherwertige mineralische Rohstoffe abgebaut, die teilweise auch in der Bauindustrie Verwendung finden. Bei dieser Abbaumenge ist der Flächenbedarf für den Abbau der dem Bergrecht unterliegenden Vorkommen wesentlich geringer als in der Anfrage angegeben wird. Die abgebauten Flächen werden jeweils rekultiviert. Hiezu besteht eine berggesetzliche Verpflichtung (siehe § 182 des Berggesetzes 1975).

In Anbetracht der absoluten Standortgebundenheit von Vorkommen mineralischer Rohstoffe und im Hinblick darauf, daß die Vorkommen sich zumeist über das Gebiet von zwei oder mehr Gemeinden erstrecken, sich die Lagerstättenvorräte als Folge des Abbaus immer mehr vermindern und abbauwürdige Vorkommen höherwertiger mineralischer Rohstoffe - nur solche unterliegen dem Bergrecht - ohnehin nicht häufig sind, steht die Sicherung der Abbaumöglichkeit dieser Vorkommen, auch für die Zukunft, im Vordergrund. Da es sich hierbei um über den Wirkungsbereich einer Gemeinde hinausgehende öffentliche Interessen handelt, hat das Berggesetz 1975 dem jeweiligen Land in den bergbehördlichen Verfahren für die Erteilung von Gewinnungsbewilligungen eine Formalparteilstellung u.a. hinsichtlich Angelegenheiten der Raumordnung eingeräumt und nicht den Gemeinden. Diese haben jedoch Mitwirkungsrechte. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung des Punktes 3 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4489/J.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Punkt 4 der Anfrage:

Offensichtlich besteht über die derzeitige Auslegung des § 5 Berggesetz durch die Bergbehörde entgegen Ihrer vormaligen Antwort doch bei einzelnen Gemeinden Unklarheit und Rechtsunsicherheit.

Warum besteht keine Bereitschaft Ihres Ressorts, hier eine eindeutige Klärung durch Gesetzesänderung herbeizuführen?

Antwort:

Ich habe bereits in der Beantwortung des Punktes 3 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4992/J darauf hingewiesen, daß die jeweilige Verwendung eines mineralischen Rohstoffes kein objektives Kriterium für die Einreihung unter die grundeigenen mineralischen Rohstoffe im Sinne des § 5 des Berggesetz ist. Die in dieser Gesetzesstelle als Kriterium für die Zuordnung zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen vorgesehene Eignung zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse als Ausdruck der qualitativen Höherwertigkeit eines mineralische Rohstoffes findet sich schon in der Stammfassung des Berggesetzes 1975 und im Berggesetz aus 1954. Sie hat bisher zu keinen Schwierigkeiten bei der Auslegung des § 5 Berggesetz 1975 geführt.

